

VEREINBARUNG

Zwischen
der Stadt Ludwigshafen,
gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin
und
der Stadt Speyer,
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird gemäß § 69 Abs.7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S.239) in der ab 01.08.2014 geltenden Fassung (Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes vom 27.07.2014) folgende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung zur SFM Mosaikschule in Ludwigshafen geschlossen:

§ 1

Der Stadt Ludwigshafen am Rhein obliegt gemäß § 69 Schulgesetz die Organisation und Vorfinanzierung des Freigestellten Schülerverkehrs zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förder- und Schwerpunktschulen. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Ludwigshafen am Rhein Kosten für die Beförderung zu Förderschulen, die im Rahmen des ÖPNV (Maxx-Tickets) anfallen.

§2

Die Stadt Speyer beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten, die der Stadt Ludwigshafen durch die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Speyer entstehen.

§ 3

Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe von der Stadt Ludwigshafen getragen.

§ 4

Die Abrechnung der an die Stadt Ludwigshafen zu erstattenden Aufwendungen erfolgt zum Ende eines jeden Schuljahres. Maßgeblich für die Berechnung ist die planmäßige Belegung der Fahrzeuge zum 15.10. eines jeden Schuljahres.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2014 (Schuljahr 2014/2015). Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2015. Für den Fall, dass das Schulgesetz Rheinland-Pfalz zukünftig eine abweichende Regelung über die Kostenbeteiligung trifft oder das OVG Rheinland-Pfalz seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der

Schülerbeförderung ändert, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ludwigshafen, den 26.03.2015

Speyer, den 26.03.2015

Prof. Dr. Reifenberg
Beigeordnete

Monika Kabs
Bürgermeisterin

VEREINBARUNG

Zwischen
der Stadt Ludwigshafen,
gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin
und
der Stadt Worms,
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird gemäß § 69 Abs.7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S.239) in der ab 01.08.2014 geltenden Fassung (Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes vom 27.07.2014) folgende Vereinbarung über die die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung zu den Förderschulen

- SFM Mosaikschule
- SFG Georgensschule
- SFE Jakob-Reeb-Schule
- SFL Schule an der Blies
- SFL Schloss-Schule
- SFL Schillerschule Mundenheim

in Ludwigshafen geschlossen:

§ 1

Der Stadt Ludwigshafen am Rhein obliegt gemäß § 69 Schulgesetz die Organisation und Vorfinanzierung des Freigestellten Schülerverkehrs zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förder- und Schwerpunktschulen. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Ludwigshafen am Rhein Kosten für die Beförderung zu Förderschulen, die im Rahmen des ÖPNV (Maxx-Tickets) anfallen.

§2

Die Stadt Worms beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten, die der Stadt Ludwigshafen durch die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Worms entstehen.

§ 3

Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe von der Stadt Ludwigshafen getragen.

§ 4

Die Abrechnung der an die Stadt Ludwigshafen zu erstattenden Aufwendungen erfolgt zum Ende eines jeden Schuljahres. Maßgeblich für die Berechnung ist die planmäßige Belegung der Fahrzeuge zum 15.10. eines jeden Schuljahres.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2014 (Schuljahr 2014/2015). Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2015. Für den Fall, dass das Schulgesetz Rheinland-Pfalz zukünftig eine abweichende Regelung über die Kostenbeteiligung trifft oder das OVG Rheinland-Pfalz seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der

Schülerbeförderung ändert, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ludwigshafen, den 26.03.2015

Worms, den 26.03.2015

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Beigeordnete

Michael Kissel
Oberbürgermeister

VEREINBARUNG

Zwischen
der Stadt Ludwigshafen,
gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin
und
dem Rhein-Pfalz-Kreis,
gesetzlich vertreten durch den Landrat,

wird gemäß § 69 Abs.7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S.239) in der ab 01.08.2014 geltenden Fassung (Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes vom 27.07.2014) folgende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung zu den Förderschulen

- SFM Mosaikschule
- SFG Georgensschule
- SFE Jakob-Reeb-Schule
- SFL Schule an der Blies
- SFL Schloss-Schule
- SFL Schillerschule Mundenheim

in Ludwigshafen geschlossen:

§ 1

Der Stadt Ludwigshafen am Rhein obliegt gemäß § 69 Schulgesetz die Organisation und Vorfinanzierung des Freigestellten Schülerverkehrs zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förder- und Schwerpunktschulen. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Ludwigshafen am Rhein Kosten für die Beförderung zu den in Satz 1 genannten Schulen, die im Rahmen des ÖPNV (Maxx-Tickets) anfallen.

§2

Der Rhein-Pfalz-Kreis beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten, die der Stadt Ludwigshafen durch die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus dem Rhein-Pfalz-Kreis zu den eingangs genannten Förderschulen entstehen.

§ 3

Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe von der Stadt Ludwigshafen getragen.

§ 4

Die Abrechnung der an die Stadt Ludwigshafen zu erstattenden Aufwendungen erfolgt zum Ende eines jeden Schuljahres. Maßgeblich für die Berechnung ist die planmäßige Belegung der Fahrzeuge zum 15.10. eines jeden Schuljahres.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2013. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.07.2015.

Für den Fall, dass das Schulgesetz Rheinland-Pfalz zukünftig eine abweichende Regelung über die Kostenbeteiligung trifft oder das OVG Rheinland-Pfalz seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Schülerbeförderung ändert, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ludwigshafen, den 26.03.2015

Prof. Dr. Reifenberg
Beigeordnete

Ludwigshafen, den 26.03.2015

Clemens Körner
Landrat

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 25.06.2015 zur wesentlichen Änderung der Kontakt-Fabrik V;
Vorhaben: Übernahme von Lagerbau J 653.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau J 653, Anlage-Nr. 19.08, Gemarkung Ludwigshafen.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVP haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Feid
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter
www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.